



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

nachrichtlich:

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 12. Mai 2010

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
z. H. Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

BETREFF **Versicherung-/Feuerschutzsteuer;
Rechtsänderungen zum 1. Juli 2010 durch Artikel 6, 10 bis 12 des Begleitgesetzes zur
zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009, BGBl. Teil I S. 2702;
I. Neuregelung der Feuerschutzsteuer; Bemessungsgrundlage von Versicherungs- und
Feuerschutzsteuer
II. Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG, § 9 Abs. 1 Satz 1 FeuerschStG für
Versicherer und Bevollmächtigte**

GZ **VersSt - S 6565/09/10001**

VersSt - S 6413/10/10002

DOK **2010/0372093**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

**I. Neuregelung der Feuerschutzsteuer; Bemessungsgrundlage von Versicherungs- und
Feuerschutzsteuer;**

Nach der ab 1. Juli 2010 geltenden Rechtslage wird die Feuerschutzsteuer nur noch auf
gesetzlich festgelegte Anteile der folgenden Versicherungen erhoben:

- Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen,
- Wohngebäudeversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, und

- Hausratversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können,

wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich des Feuerschutzsteuergesetzes befinden (§ 1 FeuerschStG n. F.). Nach neuer Rechtslage sind daher folgende Versicherungen nicht mehr feuerschutzsteuerpflichtig:

- Verbundene Kernanlagensachversicherung,
- Terrorversicherung,
- Allgefahrenversicherung,
- Verbundene Sachgewerbeversicherung,
- Mietverlustversicherung.

Die Bemessungsgrundlagen für die genannten feuerschutzsteuerpflichtigen Versicherungen werden auf Versicherungs- und Feuerschutzsteuer aufgeteilt. Durch die neu geregelte Trennung und Zuweisung eines festgelegten Anteils am Versicherungsentgelt jeweils nur auf die Feuerschutzsteuer bzw. nur auf die Versicherungsteuer erfolgt eine Verteilung der Anteile an der Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger. Die Bemessungsgrundlage bei Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen ist ein Anteil von 40 Prozent (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 FeuerschStG n. F.) des Versicherungsentgelts, bei Wohngebäudeversicherungen ein Anteil von 14 Prozent (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 FeuerschStG n. F.) und bei Hausratversicherungen ein Anteil von 15 Prozent (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 FeuerschStG n. F.) des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts.

Bei der Versicherungsteuer gilt die Versicherungsteuer im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt (§ 7 Absatz 4 VersStG). Der Versicherungsnehmer ist Steuerschuldner der Versicherungsteuer (§ 7 Absatz 1 VersStG). Um nicht Versicherungsteuer auf Versicherungsteuer zu erheben, stellt § 6 Absatz 1 VersStG klar, dass die Versicherungsteuer vom Versicherungsentgelt ohne Versicherungsteuer zu berechnen ist.

Hinsichtlich der Feuerschutzsteuer enthält das Versicherungsentgelt feuerschutzsteuerrechtlich keine Feuerschutzsteuer, da der Versicherungsnehmer die Feuerschutzsteuer nicht schuldet. Steuerschuldner der Feuerschutzsteuer ist der Versicherer (§ 5 Absatz 1 FeuerschStG). Um nicht Feuerschutzsteuer auf Versicherungsteuer zu erheben, ist in § 4 Absatz 3 FeuerschStG n. F. geregelt, dass die Versicherungsteuer auch für Zwecke der Berechnung der Feuerschutzsteuer nicht zum Versicherungsentgelt gehört.

Die Regelsteuersätze für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer werden zur Steuervereinfachung vereinheitlicht. Der Steuersatz für Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen beträgt zukünftig 22 Prozent bezogen auf den jeweiligen Anteil an der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer (§ 4 Absatz 2 FeuerschStG n. F.). Der Steuersatz für Wohngebäudeversicherungen und Hausratversicherungen beträgt zukünftig 19 Prozent bezogen auf den jeweiligen Anteil an der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer (§ 4 Absatz 1 FeuerschStG n. F.).

Beispiel zur Steuerberechnung:

Der Versicherer verlangt eine Prämie (ohne Versicherungsteuer) i. H. v. 1.000 € für eine Feuerversicherung.

| | |
|---|--|
| Prämie = 1.000 € | |
| <u>Versicherungsteuer</u> 60 Prozent v. 1.000 € <small>(§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a VersStG n. F.)</small> = 600 € x 22 v. H. (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 VersStG n. F.) = 132 € Versicherungsteuer | <u>Feuerschutzsteuer</u> 40 Prozent v. 1.000 € <small>(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 FeuerschStG n. F.)</small> = 400 € x 22 v. H. (§ 4 Absatz 2 FeuerschStG n. F.) = 88 € Feuerschutzsteuer |

Im vorliegenden Beispiel erhebt der Versicherer vom Versicherungsnehmer 1.132 € incl. Versicherungsteuer. Der Versicherer muss 132 € Versicherungsteuer und 88 € Feuerschutzsteuer jeweils anmelden und entrichten.

Sollte der Versicherer seine Prämien incl. Versicherungsteuer kalkuliert haben, ergäben sich folgende Auswirkungen:

Für die zutreffende Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer muss erst die anteilig enthaltene Versicherungsteuer (§ 7 Absatz 1, 4 VersStG), z. B. 60 % von 22 % Versicherungsteuer = 13,2 %, aus der Prämie herausgerechnet werden. Das Ergebnis dieser Rechenoperation ist eine „Nettoprämie“, welche den Ausgangspunkt für die Aufteilung der Bemessungsgrundlage bildet.

Die Feuerschutzsteuer wird auf den jeweiligen Anteil an der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Absatz 1 FeuerschStG n. F. erhoben. Die Feuerschutzsteuer ist feuerschutzsteuerrechtlich

weiterhin nicht Teil des Versicherungsentgelts, da der Steuerschuldner der Versicherer ist (§ 5 Absatz 1 FeuerschStG).

Für die Berechnungen der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer bei den Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, Wohngebäudeversicherungen und Hausratversicherungen ergeben sich für die Fälle der kalkulierten Prämie incl. Versicherungsteuer folgende Beispiele:

- 1.) Die Prämie incl. Versicherungsteuer für eine Feuerversicherung beträgt 1.000 € (Zahlungsbetrag für den Versicherungsnehmer). Hiernach ergäbe sich folgende Berechnung:

| | |
|---|---|
| $1.000 \text{ €} / 113,2 \times 100 = \text{Zahlungsbetrag ohne Versicherungsteuer} = 883,39 \text{ €}$ | |
| <u>Versicherungsteuer</u> | <u>Feuerschutzsteuer</u> |
| 60 Prozent v. 883,39 € | 40 Prozent v. 883,39 € |
| (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a VersStG n. F.) | (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 FeuerschStG n. F.) |
| = 530,03 € | = 353,36 € |
| x 22 Prozent (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 VersStG n. F.) | x 22 Prozent (§ 4 Absatz 2 FeuerschStG n. F.) |
| = 116,61 € Versicherungsteuer | = 77,74 € Feuerschutzsteuer |

In diesem Fall wurden folgende Formeln zur Errechnung der Steuern angewandt:

| | |
|--|---|
| $\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 60 \times 22}{113,2 \times 100} = \text{Versicherungsteuer}$ | $\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 40 \times 22}{113,2 \times 100} = \text{Feuerschutzsteuer}$ |
|--|---|

- 2.) Die Prämie incl. Versicherungsteuer für eine Wohngebäudeversicherung beträgt 1.000 € (Zahlungsbetrag für den Versicherungsnehmer). Hiernach ergäbe sich folgende Berechnung:

| | |
|--|---|
| $1.000 \text{ €} / 116,34 \times 100 = \text{Zahlungsbetrag ohne Versicherungsteuer} = 859,55 \text{ €}$ | |
| <u>Versicherungsteuer</u> | <u>Feuerschutzsteuer</u> |
| 86 Prozent v. 859,55 € | 14 Prozent v. 859,55 € |
| (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b VersStG n. F.) | (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 FeuerschStG n. F.) |
| = 739,21 € | = 120,34 € |
| x 19 Prozent (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 VersStG n. F.) | x 19 Prozent (§ 4 Absatz 1 FeuerschStG n. F.) |
| = 140,45 € Versicherungsteuer | = 22,86 € Feuerschutzsteuer |

In diesem Fall wurden folgende Formeln zur Errechnung der Steuern angewandt:

$$\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 86 \times 19}{116,34 \quad 100} = \text{Versicherungsteuer}$$

$$\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 14 \times 19}{116,34 \quad 100} = \text{Feuerschutzsteuer}$$

- 3.) Die Prämie incl. Versicherungsteuer für eine Hausratversicherung beträgt 1.000 € (Zahlungsbetrag für den Versicherungsnehmer). Hiernach ergäbe sich folgende Berechnung:

$$1.000 \text{ €} / 116,15 \times 100 = \text{Zahlungsbetrag ohne Versicherungsteuer} = 860,96 \text{ €}$$

Versicherungsteuer

85 Prozent v. 860,96 €
(§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c VersStG n. F.)
= 731,81 €

x 19 Prozent (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 VersStG n. F.)
= 139,04 € Versicherungsteuer

Feuerschutzsteuer

15 Prozent v. 860,96 €
(§ 3 Absatz 1 Nummer 3 FeuerschStG n. F.)
= 129,14 €

x 19 Prozent (§ 4 Absatz 1 FeuerschStG n. F.)
= 24,54 € Feuerschutzsteuer

In diesem Fall wurden folgende Formeln zur Errechnung der Steuern angewandt:

$$\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 85 \times 19}{116,15 \quad 100} = \text{Versicherungsteuer}$$

$$\frac{\text{Zahlungsbetrag} \times 15 \times 19}{116,15 \quad 100} = \text{Feuerschutzsteuer}$$

II. Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG, § 9 Abs. 1 Satz 1 FeuerschStG für Versicherer und Bevollmächtigte

Für die versicherungsteuerlichen und feuerschutzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG und § 9 Abs. 1 FeuerschStG gilt Folgendes:

Allgemeines

§ 10 Abs. 1 VersStG und § 9 Abs. 1 Satz 1 FeuerschStG verpflichten Versicherer und Bevollmächtigte, zur Feststellung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Davon sind nicht betroffen Versicherer und Bevollmächtigte, die ausschließlich Entgelte im Sinne der § 2 Abs. 2 und § 4 VersStG entgegennehmen.

Die Pflichten aus § 10 Abs. 1 VersStG, § 9 FeuerschStG werden ergänzt durch die allgemeinen Anforderungen an steuerlich vorgeschriebene Aufzeichnungen nach §§ 145 bis 148 AO.

Die Aufzeichnungen sind vollständig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und so zu führen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

Die Aufzeichnungen sind im Inland zu führen und aufzubewahren (§ 146 Abs. 2 Satz 1 AO). Sie und die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 AO) geordnet aufzubewahren.

Verwendet der Versicherer bzw. Bevollmächtigte für seine Aufzeichnungen Datenträger, muss das angewandte Verfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme - GoBS - (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I S. 738) sowie den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen - GDPdU - (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001, BStBl I S. 415) entsprechen.

Umfang der Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG, § 9 Abs. 1 FeuerschStG

Die Aufzeichnungen müssen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VersStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 FeuerschStG alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Angaben beziehen sich jeweils auf das einzelne Versicherungsverhältnis.

Aufzuzeichnen sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 VersStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 FeuerschStG insbesondere Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, die Nummer des Versicherungsscheins, die Höhe der Versicherungssumme, das Versicherungsentgelt und der Steuerbetrag. Die Angaben zur Höhe der Versicherungssumme sind nur erforderlich bei der Hagelversicherung und der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG) sowie der Viehversicherung (§ 4 Nr. 9 VersStG).

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 VersStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 FeuerschStG enthalten eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung. Für die Besteuerung sind außerdem folgende Angaben von Bedeutung:

- Dokumentation der Spartenzuordnung des einzelnen Versicherungsentgelts,
- IMO-Nummer (IMO +siebenstellige Nummer) des Schiffes bei Schiffsversicherungen,
- Angabe bei Sachversicherungen von Wohngebäuden und Hausrat, wenn die Gefahr „Feuer“ nicht mitversichert ist,

- der Grund für die völlige oder teilweise Nichtbesteuerung eines Versicherungsentgelts für die folgenden, im Gesetz genannten Sachverhalte:
 - fehlende Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 VersStG, § 1 Abs. 3 FeuerschStG,
 - Ausnahme von der Besteuerung (§ 4 VersStG),
 - Steuerabführung durch Mitversicherer (§ 8 Abs. 3 VersStG) oder Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 1 VersStG),
 - mit Folgeprämien verrechnete Gewinnanteile gemäß § 3 Abs. 2 VersStG, § 2 Abs. 2 FeuerschStG,
- ganz oder zum Teil zurückgezahlte (§ 9 Abs. 1 VersStG, § 3 Abs. 2 Satz 2 FeuerschStG) oder nicht vereinnahmte (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG, § 3 Abs. 3 Satz 2 FeuerschStG) Versicherungsentgelte (Storni),
- Versicherungszeitraum,
- Zeitpunkt der Zahlung bei Istbesteuerung,
- Buchungsdatum,
- Belegnummer (bei manuellen Buchungen),
- verwendete Buchungs- bzw. Buchungstextschlüssel.

Führt ein Mitversicherer die Steuer ab oder ist ein Bevollmächtigter zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, ist die Angabe des betreffenden Namens und der Anschrift erforderlich. Im Übrigen bleibt § 2 Abs. 2 Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV) unberührt.

In Fällen, in denen die Steuer für Mitversicherer abgeführt wird, ist der Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts nachrichtlich zu vermerken (§ 8 Abs. 3 Satz 2 VersStG). Gleiches gilt für die Höhe des abgeführten Steuerbetrages.

Bei der Besteuerung nach Ist-Einnahmen ist für jedes einzelne Versicherungsentgelt der für die darin enthaltene Steuer angewendete Steuersatz auszuweisen (auch bei Buchungen ohne Steuer). Entsprechend sind die Konten für Beitragsforderungen und -verbindlichkeiten nach Steuersätzen getrennt zu führen.

Das BMF-Schreiben zu Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG für Versicherer und Bevollmächtigte vom 27. November 2003 - IV B 5 - S 6413-11/03, BStBl I 2003 S. 795 - und die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Aufzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 1 FeuerschStG für Versicherer und Bevollmächtigte vom 30. Januar 2004 (Finanzministerium Baden-Württemberg 30.01.2004 3-S 6570/1; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen 30.01.2004 36-S 6570-001-1 435/04; Senatsverwaltung für Finanzen Berlin 30.01.2004 III B 13-S 6570-1/03; Ministerium der Finanzen des Landes

Brandenburg 30.01.2004 31-S 6413-1/02; Freie Hansestadt Bremen der Senator der Finanzen 30.01.2004 S 6570-104-1043; Freie und Hansestadt Hamburg 30.01.2004 53- S 6570-1/003; Hessisches Ministerium der Finanzen 30.01.2004 S 6413 A-1-II 5; Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern 30.01.2004 IV 340-S 6570-1/04; Niedersächsisches Finanzministerium 30.01.2004 S 6410-11-34.2; Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 30.01.2004 S 6570-2-V A2; Ministerium des Finanzen Rheinland- Pfalz 30.01.2004 S 6570 A-446; Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten des Saarlandes 30.01.2004 B/5-2-2/2004-S 6570; Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein 30.01.2004 S 6570-001; Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 30.01.2004 35-S 6413-1/27-2701; Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen- Anhalt 30.01.2004 41-S 6570-1; Thüringer Finanzministerium 30.01.2004 S 6570 A-1-202.1) werden mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 aufgehoben.